Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

10.06.1987 - Drucksache 11/973

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/973
10. 06. 87

Bericht und Antrag des nichtständigen Ausschusses „Zukünftige Entwicklungen auf dem Sektor des Rundfunkwesens im Lande Bremen"

Bericht

I. Arbeitsauftrag und Ausschußarbeit

Die Bürgerschaft (Landtag) beschloß am 20. September 1984 einstimmig, einen nichtständigen Ausschuß zu dem Thema „Zukünftige Entwicklungen auf dem Sektor des Rundfunkwesens im Lande Bremen" aus neun Mitgliedern und neun Stellvertretern einzusetzen. Die SPD-Fraktion, auf die nach d'Hondt sechs Sitze entfallen wären, trat einen Sitz an die Fraktion der GRUNEN ab.

Folgende Mitglieder gehörten dem Ausschuß an:

Mitglieder	Stellvertreter
(Christiane Bodamer [GRÜNE]	Peter Willers [GRÜNE])
Ralf Fücks (GRÜNE)	Martin Thomas (GRÜNE)
Klaus Bürger (CDU)	Dr. Friedrich Menke (CDU)
Manfred Fluß (SPD)	Peter Sakuth (SPD)
Jürgen Janke (SPD)	Karl-Wilhelm Busch (SPD)
Günter Klein (CDU)	Dr. Peter-M. Pawlik (CDU)
Dr. Lothar Koring (SPD)	Werner Hoyer (SPD)
Bernd Neumann (CDU)	Dr. Bernt Schulte (CDU)
Hans Stefan Seifriz (SPD)	Dieter Malert (SPD)
(Klaus Wedemeier [SPD]	Konrad Kunick [SPD])
Konrad Kunick (SPD)	Hermann Stichweh (SPD)

Der Ausschuß wählte den Abgeordneten Neumann zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Wedemeier zum stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ausscheiden des Abgeordneten Wedemeier aus der Bremischen Bürgerschaft wurde der Abgeordnete Fluß zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Der Ausschuß räumte den Fraktionen das Recht ein, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter zu benennen, der berechtigt sein sollte, bei den Ausschußsitzungen anwesend zu sein.

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies dem Ausschuß am 20. September 1984 einstimmig die Mitteilung des Senats, Drucksache 11/179 (Bericht über die zukünftigen Entwicklungen auf dem Sektor des Rundfunkwesens im Lande Bremen), zur Beratung. Außerdem wurden dem Ausschuß zur Beratung und Berichterstattung überwiesen der Antrag der CDU-Fraktion vom 28. Januar 1985 betreffend ein Vorschaltgesetz für die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen (Drucksache 11/330) und der Antrag der SPD-Fraktion vom 26. April 1985 betreffend ein Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen (Drucksache 11/376). Schließlich beriet der Ausschuß den Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) (Mitteilung des Senats vom 28. April 1987 — Drucksache 11/933).

Für seine Arbeit hatte sich der Ausschuß drei Schwerpunkte gesetzt: die Vorlage

eines Einspeisungsgesetzes, eines bremischen Mediengesetzes sowie eine mögliche Novellierung des Radio-Bremen-Gesetzes.

Zunächst befaßte sich der Ausschuß mit den möglichen Entwicklungen im Bereich des Hörfunks im Lande Bremen und führte dazu mehrere Anhörungen durch. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Zwischenbericht des nichtständigen Ausschusses „Zukünftige Entwicklungen auf dem Sektor des Rundfunkwesens im Lande Bremen" vom 21. Juni 1985 (Drucksache 11/416). Zunächst bestand im Ausschuß Einigkeit darüber, daß bis zum Herbst 1985 für das Land Bremen ein Landesmediengesetz geschaffen werden sollte, welches die endgültigen Regelungen der Programmeinspeisung und ggf. die Zulassung privater Rundfunkveranstalter enthalten müsse; der Ausschuß bat den Senat, ihm für seine Beratungen nach der Sommerpause den Entwurf eines Landesmediengesetzes vorzulegen. Dieser Zeitplan wurde jedoch vom Senat im Einvernehmen mit dem Ausschuß nicht eingehalten, weil der Rundfunkstaatsvertrag erst am 3. April 1987 von den Ministerpräsidenten unterzeichnet wurde.

Im Ausschuß war keine Einigung zu erzielen über die Zulassung privater Rundfunkveranstalter im Lande Bremen. Die Vertreter der CDU-Fraktion traten von Anfang an für die Zulassung privater Rundfunkveranstalter auch im Lande Bremen ein und forderten in diesem Zusammenhang die Vergabe der an das Land Bremen zusätzlich fallenden Hörfunkfrequenz an private Veranstalter. Die Vertreter der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN lehnten die Zulassung privater Veranstalter ab.

Der Ausschuß erarbeitete auf der Grundlage der ihm überwiesenen Gesetzesanträge der CDU- und SPD-Fraktion (Drucksachen 11/330 und 11/376) einen Gesetzesentwurf zur vorläufigen Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen (Drucksache 11/417) und legte diesen zusammen mit dem Zwischenbericht vom 21. Juni 1985 (Drucksache 11/416) am 26. Juni 1985 der Bürgerschaft (Landtag) vor. Die Bürgerschaft (Landtag) stimmte in der Sitzung vom 11. Juli 1985 unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderungsanträge (Drucksachen 11/432—437) dem Entwurf zu. Das Gesetz wurde von der Bürgerschaft (Landtag) am 11. Juli 1985 verabschiedet und am 5. August 1985 verkündet (BremGBl. S. 143).

Im folgenden befaßte sich der Ausschuß in mehreren Sitzungen mit den Problemen, die sich aus der Gesetzesanwendung ergaben. Hauptprobleme waren die Kabelgebühr („Kabelgroschen"), die vom Betreiber der Kabelanlage — konkret der Deutschen Bundespost — zu entrichten war, und der völlige Ausschluß der Werbung an Sonn- und Feiertagen. Diese Vorschriften machten die Einspeisung herangeführter Rundfunkprogramme unmöglich. Denn die Deutsche Bundespost lehnte die Entrichtung einer Kabelgebühr ab; die privaten Rundfunkveranstalter waren nicht bereit, auf Werbung an Sonn- und Feiertagen zu verzichten und verweigerten daher der Deutschen Bundespost die Erlaubnis zur Einspeisung ihrer Programme.

Daraufhin wurde zunächst durch Gesetz über die Abgabe für die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen vom 17. Dezember 1985 (BremGBl. S. 236) der an eine Kabelanlage angeschlossene Teilnehmer statt des Betreibers der Kabelanlage zur Abgabe verpflichtet. Es wurde eine Kabelgebühr von DM —,10 pro Monat festgesetzt. Für den gleichen Betrag übernahm die Deutsche Bundespost das Inkasso.

Die Vertreter der CDU-Fraktion sprachen sich von Anfang an gegen ein Verbot von Werbung an Sonn- und Feiertagen aus. Die SPD-Abgeordneten, die ursprünglich jede Werbung an Sonn- und Feiertagen ablehnten, votierten nun für eine zeitlich begrenzte Werbemöglichkeit ab 18.00 Uhr, da sich bei der parallel laufenden Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen ein entsprechender Kompromiß mit den privaten Rundfunkveranstaltern abzeichnete. Daraufhin wurde durch Änderungsgesetz vom 9. Dezember 1986 (BremGBl. S. 290) eine Sonn- und Feiertagswerbung nach 18.00 Uhr ermöglicht und gleichzeitig die Geltungsdauer des Gesetzes über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen bis zum 31. Dezember 1987 verlängert.

Nicht inhaltlich diskutiert wurde im Ausschuß eine Novellierung des Radio-Bremen-Gesetzes. Dies wäre nur im Rahmen einer umfassenden Landesmediengesetzgebung sinnvoll gewesen, die aber aus zeitlichen Gründen auf die nächste Legislaturperiode verschoben worden ist.

Der Ausschuß empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft, in dieser Legislaturperiode nur noch die notwendige Anpassung der bestehenden bremischen gesetzlichen Re-

gelungen an die Bestimmungen des inzwischen abgeschlossenen Rundfunkstaatsvertrages vorzunehmen (siehe Abschnitt II). Möglichst in der ersten Hälfte der nächsten Legislaturperiode sollte dann die Verabschiedung eines endgültigen Landesmediengesetzes in Angriff genommen werden und in diesem Zusammenhang auch über eine Novellierung des Radio-Bremen-Gesetzes beraten werden.

II. **Gesetzesänderungen**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Ratifizierungsgesetz zu dem Rundfunkstaatsvertrag (Drucksache 11/933) in 1. Lesung beschlossen. Der Ausschuß empfiehlt einstimmig, das Gesetz auch in 2. Lesung zu beschließen. Der Staatsvertrag sieht für die Werbung weitergehende Regelungen vor (zum Beispiel Wegfall des Sonntagswerbeverbots), als sie in dem Bremischen Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen enthalten sind, so daß eine Änderung dieses Gesetzes erforderlich ist. Der Ausschuß empfiehlt darüber hinaus, das Recht auf Gegendarstellung in das Gesetz aufzunehmen, wie dies vom Bundesverfassungsgericht gefordert worden ist.

Aus Artikel 6 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages ergibt sich die Möglichkeit einer anderen Regelung der Finanzierung und des Haushaltswesens des Rundfunkausschusses, so daß das Gesetz vom 17. Dezember 1985 aufgehoben werden wird. Da der Rundfunkausschuß nur einen Bruchteil der nach dem Staatsvertrag zur Verfügung stehenden Mittel benötigt und die Einrichtung einer Landesmedienanstalt allenfalls in einem Bremischen Landesmediengesetz geregelt werden würde, soll das sonstige Aufkommen aus dem zusätzlichen Anteil der Rundfunkgebühr Radio Bremen als Sachmittel für besondere kulturelle Veranstaltungen erhalten. Zu ihrer Durchführung ist ein Kuratorium aus fünf Mitgliedern des Rundfunkrates, dem Intendanten und zwei weiteren Mitgliedern des Direktoriums, je einem Vertreter der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven und zwei Vertretern der Deputation für Wissenschaft und Kunst zu bilden.

Der Ausschuß hat einen Entwurf eines Änderungsgesetzes zu dem Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen erarbeitet. Er weist darauf hin, daß trotz der vorgeschlagenen Änderungen das Gesetz eine vorläufige Regelung bleibt. Der Ausschuß geht davon aus, daß die endgültige Regelung zur Mitte der 12. Legislaturperiode der Bürgerschaft (Landtag) vorgenommen wird.

Der Ausschuß bittet die Bürgerschaft (Landtag), den nachfolgenden Antrag zu beschließen.

Antrag

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen und zur Änderung des Gesetzes über die Abgabe für die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen und zur Änderung des Gesetzes über die Abgabe für die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen vom 30. Juli 1985 (BremGBl. S. 143 — 225-e-1), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BremGBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Kommas nach dem Wort „Regelung" und der Zahl „1987" sowie die Worte „längstens bis zum 31. Dezember 1987" gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Grundsätze für die Weiterverbreitung herangeführter Rundfunkprogramme

(1) Die Weiterverbreitung herangeführter Rundfunkprogramme ist zulässig, wenn

sie den Bestimmungen des Staatsvertrages zur Neuordnung des Rundfunkwesens vom 3. April 1987 und den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Die Weiterverbreitung eines Programmes ist nur zulässig, wenn das Recht der Gegendarstellung gewährleistet ist. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Veranstalter eines Programmes nach dem für ihn maßgebenden Recht zur Gegendarstellung verpflichtet ist oder wenn er sich gegenüber dem Rundfunkausschuß schriftlich verpflichtet, das Recht der Gegendarstellung in sinngemäßer Anwendung des § 11 des Pressegesetzes vom 16. März 1965 (BremGBl. S. 63 — 225-a-1) einzuräumen."

3. In § 4 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Rundfunkprogramme, die nur in Bremen oder in Bremerhaven mit durchschnittlichem oder besonderem Antennenaufwand empfangbar sind, kann der Rundfunkausschuß im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung des Landes auch zur Weiterverbreitung in der anderen Stadtgemeinde zulassen, wenn sie den Anforderungen des § 2 ganz oder teilweise nicht entsprechen."

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz" die Worte „oder den Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens" eingefügt.

5. § 6 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Rundfunkausschuß trifft eine auf zwei Jahre begrenzte vorläufige Regelung für die Geschäftsführung."

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Finanzierung und Haushaltswesen

Der Rundfunkausschuß deckt seinen Finanzbedarf aus dem zusätzlichen Anteil zur Rundfunkgebühr nach Art. 6 Abs. 1 des Staatsvertrages zur Neuordnung des Rundfunkwesens. Er trifft die nach Art. 13 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrages erforderlichen Vereinbarungen mit der Landesrundfunkanstalt ‚Radio Bremen'. Das sonstige Aufkommen aus dem zusätzlichen Anteil erhält Radio Bremen zur Durchführung besonderer kultureller Veranstaltungen und bildet zu diesem Zweck ein Kuratorium aus fünf Mitgliedern des Rundfunkrates, dem Intendanten und zwei weiteren Mitgliedern des Direktoriums, je einem Vertreter der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und zwei Vertretern der Deputation für Wissenschaft und Kunst."

6. In § 8 Satz 2 werden die Kommas nach dem Wort „Regelung" und der Zahl „1987" sowie die Worte „spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1987" gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz über die Abgabe für die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen vom 17. Dezember 1985 (BremGBl. S. 236 — 225-f-1) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es tritt am 31. Dezember 1987 außer Kraft."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Neumann

Vorsitzender

Druck: Anker-Druck Bremen